



Die  
Kinderschutz-Zentren

## STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN

zum Diskussionsprozess um die  
geplante Reform des SGB VIII





STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Köln, 5.10.2016

## **Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum Diskussionsprozess um die geplante Reform des SGB VIII<sup>1</sup>**

Die Kinderschutz-Zentren haben sich an insgesamt vier Fachgesprächen im Rahmen einer Dialogrunde des BMFSFJ zu einer geplanten Reform des SGB VIII beteiligt. Dabei zeigte sich in den engagierten und auch in vielerlei Hinsicht kontroversen Debatten, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen grundlegende Prinzipien bisheriger Praxis berührt und infrage gestellt werden.

Die Zusammenführung der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Fragen der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes sind komplexe Aufgaben. Sie bedürfen gründlicher fachlicher Erwägungen und eines breiten Konsenses der beteiligten Disziplinen, bevor sie gesetzlich angemessen gerahmt werden können. Hier – so das Ergebnis der Fachgespräche mit dem BMFSFJ – stehen wir erst am Anfang!

Im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem ist der Schutzgedanke integriert und basiert auf dem Zusammenwirken von Eltern, Kindern sowie freigemeinnützigen und staatlichen Organisationen. Das zentrale Prinzip der deutschen Kinder- und Jugendhilfe „Schutz durch Hilfe“ wird durch den Entwurf an vielen Stellen infrage gestellt:

---

<sup>1</sup> Grundlagen sind die Vorlagen des BMFSFJ: „Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch“, Versionen vom 23.8.2016 und 16.9.2016



- Mit den Neufassungen des §8a SGB VIII und des §4 KKG (Entwurf vom 23.8.2016) wird die bisherige im Bundeskinderschutzgesetz noch vorrangig formulierte Hilfeorientierung zurückgeschraubt. Damit wird die Möglichkeit für Familien, sich als Teil und Mitgestalter eines Hilfeprozesses zu begreifen in Frage gestellt. Die professionell entwickelten fachlichen Standards des BuKiSchGes werden zurückgenommen, bevor sie überhaupt breit zum Tragen gekommen sind. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit Berufsheimnisträgern werden dem Beteiligungsgedanken widersprechende Kooperationsanforderungen gesetzlich vorgegeben. Die Umkehrung der Prozessschritte kann dazu führen, dass die Meldeschwelle an das Jugendamt sinkt, was im Sinne des Aktivierens von Ressourcen der Familien kontraproduktiv ist und die Hilfeprozesse für Kinder und Familien entkoppelt. Des Weiteren entstehen hier datenschutzrechtliche Schwierigkeiten, die mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht gelöst werden.
- Durch die in der Arbeitsfassung formulierte Neuordnung der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere in §§27 und 29 SGB VIII, Entwurf vom 16.9.2016) wird das spezifische Verständnis von Erziehung, Erziehungsverantwortlichkeiten und (dyadischer) Beziehung zwischen Eltern und Kind gesetzlich aufgebrochen. Eltern werden als eigenständige Rechtssubjekte in ihrer Verantwortung nicht ernst genommen, die familiäre Einbindung von Kindern entkernt und die gegenseitige Verwiesenheit von Kinder- und Eltern(rechten) aufgelöst, was den Hilfeansatz im Kinderschutz unterminiert. Mit Blick auf die Kinder wird deren Recht auf ihre Eltern und die auch in den Frühen Hilfen besonders betonte Erfahrung von Bindung und Sicherheit in der Familie zu wenig berücksichtigt.
- Insbesondere im Vorschlag zum §36 ff SGB VIII (Entwurf vom 16.9.2016) zeigt sich, dass damit professionell begründete Praxis im Kinderschutz (nicht nur begrifflich) umgeformt, aufgeweicht und formalisiert wird, sondern dass administrative Steuerungsintentionen und –impulse die notwendige Offenheit von Hilfeprozessen überlagern und damit das ersetzen, was komplexe und dialogische Hilfestaltung zwischen Professionellen und Familien und Trägern erfolgreich macht.



## STELLUNGNAHME DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN



Auf weitere kritische Punkte soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Insgesamt sprechen sich *Die Kinderschutz-Zentren* dafür aus, von dem Entwurf in der jetzigen Form Abstand zu nehmen und dem Gesamtvorhaben mehr Zeit für fachlichen Diskurs zu geben.

Es ist erforderlich, den Blick auf das Ganze gesellschaftlicher Veränderungen und rechtlicher Neuorientierung zu richten, ohne die bisherigen Grundlagen erfolgreicher und bewährter Fachpraxis in Frage zu stellen. Neue gesetzliche Normierungen sollten auf der Grundlage eines breit getragenen fachlichen Konsenses erfolgen!

Wir plädieren dafür, den einmaligen Gestaltungsprozess des Zusammenwachsens der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe nicht nur als Notwendigkeit, sondern auch als eine fachliche Chance für die ressortübergreifende gemeinsame Entwicklung eines modernen Leitbildes der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen zu nutzen!

Der Vorstand der Kinderschutz-Zentren

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.  
Bundesgeschäftsführer Arthur Kröhnert  
Bonner Straße 145, 50968 Köln  
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50  
E-Mail: [die@kinderschutz-zentren.org](mailto:die@kinderschutz-zentren.org)  
Internet: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)